

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Mag. Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 723), mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden (Zahl 20 - 441) (Beilage 731).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Mag. Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden, in ihrer 29. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 05. Juni 2013, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten Abänderungen ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Mag. Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 05.06.2013

Die Berichterstatterin:

Doris Prohaska eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses als
Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Mag. Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird (Zahl 20 – 441):

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. I (Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird):

In Ziffer 11 werden folgende Änderungen durchgeführt:

- a) *Im § 17a Abs. 3 wird die Wortfolge „von nicht behinderten Schülerinnen und Schülern“ durch die Wortfolge „von Schülerinnen und Schülern ohne besondere Bedürfnisse“ ersetzt.*
- b) *§ 17c Abs. 1 letzter Satz entfällt.*
- c) *Im § 17d Abs. 1 wird die Wortfolge „Abs. 6“ durch die Wortfolge „Abs. 4“ ersetzt.*

In Ziffer 25 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Im § 31 entfällt vor der Absatzbezeichnung „(1)“ das Anführungszeichen und folgende Paragraphenbezeichnung samt Überschrift wird eingefügt:

„§ 31 Errichtungsbewilligung“

Im § 31 Abs. 2 wird im ersten Halbsatz die Wortfolge „der beitragspflichtigen Gemeinden (§ 42 Abs. 3 Z 1)“ durch die Wortfolge „der dem Pflichtsprengel angehörigen Gemeinden“ und im zweiten Halbsatz die Wortfolge „der zum Investitionsaufwand beitragspflichtigen Gemeinden“ durch die Wortfolge „Gemeinden des Pflichtsprengels“ ersetzt.

In Ziffer 28 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Im § 34 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 36/2012“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 75/2013“ ersetzt.

In Ziffer 34 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Im § 38 Abs. 9 letzter Halbsatz wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 36/2012“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 75/2013“ ersetzt.

Nach der Z 35 wird folgende Z 35a eingefügt:

35a. Im § 42 Abs. 4 lit. a wird der Klammersausdruck „(§ 11 Abs. 1 Z 2)“ durch den Klammersausdruck „(§ 11 Abs. 4 Z 2)“ ersetzt sowie das Wort „Besuche“ durch das Wort „Besuch“ ersetzt.

In Ziffer 36 wird folgende Änderung durchgeführt:

Im § 42 Abs. 6 wird das Wort „Besuche“ durch das Wort „Besuch“ ersetzt.

In Ziffer 41 werden folgende Änderungen durchgeführt:

§ 47 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat die Auflassung von Volksschulen mit weniger als 10 Schülerinnen und Schülern zu verfügen.“

Im § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „am 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl 90 unterschreitet“ durch die Wortfolge „im vorangegangenen Unterrichtsjahr die Zahl 80 unterschritten hat“ ersetzt.

In Ziffer 45 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Im § 57 wird das Wort „Bundesgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

In Ziffer 46 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Im § 58 Abs. 6 wird in Z 2 die Wortfolge „§ 33 Abs. 1 bis 3, §§ 34“ durch die Wortfolge „§§ 31, 33, 34“ ersetzt und in Z 3 entfällt die Wortfolge „, § 42 Abs. 3 und 3a“.

2. Art. II (Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird):

Die bisherige Z 2 erhält die Bezeichnung „14.“, folgende Z 2 bis 13 werden eingefügt:

2. § 2 Abs. 1 lit. b entfällt.

3. Im § 2 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „von Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 lit. b entfällt.

5. Im § 2 Abs. 2 lit. c wird jeweils die Wortfolge „schulfesten Stellen“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen“ ersetzt.

6. § 3 lit. b entfällt.

7. Im § 3 lit. c wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 5“ ersetzt.

8. Im § 3 lit. d wird die Wortfolge „schulfesten Stellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.

9. § 4 lit. b entfällt.

10. Im § 4 lit. c wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 5“ ersetzt.

11. Im § 4 lit. d wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.

12. Im § 6 lit. f wird im ersten Satz die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 1“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26“ ersetzt und im zweiten und dritten Satz jeweils die Wortfolge „schulfeste Stelle“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstelle“ ersetzt.

13. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 117/2006“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 24/2013“ ersetzt.

Z 14 lautet:

14. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2013 wird Folgendes festgelegt:

1. § 2 in der Fassung der Z 2 bis 5, § 3 in der Fassung der Z 6 bis 8, § 4 in der Fassung der Z 9 bis 11 und § 6 in der Fassung der Z 12 mit 1. September 2008;

2. §§ 1 bis 6 in der Fassung der Z 1 und §§ 8, 10, 12 und 14 mit 1. September 2012;

3. § 17 Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.“

Die Erläuterungen (Besonderer Teil):

Zu Artikel I (Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995):

a) *Die Erläuterungen zu Z 25 (§ 31) lauten:*

„Um die Interessen der Gemeinden des Pflichtsprengels zu wahren, ist bei der Errichtung, Erweiterung oder baulichen Umgestaltung einer öffentlichen allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule die Bewilligung durch die Behörde erst nach Anhörung der dem Pflichtsprengel angehörigen Gemeinden zu erteilen, wenn die beabsichtigten baulichen Maßnahmen den Vorschriften über die Schulerhaltung entsprechen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden des Pflichtsprengels Bedacht nehmen.“

b) *Zu Z 41 (§ 47 Abs. 2 bis 6) werden die Erläuterungen zu Abs. 3 und 4 durch folgende Erläuterungen ersetzt:*

„Abs. 3: Die Landesregierung hat die Auflassung einer Volksschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu Beginn des folgenden Unterrichtsjahres unter 10 sinken würde. Die Auflassung der Volksschule ist vor Beginn des Unterrichtsjahres durchzuführen, in dem die Zahl der Schülerinnen und Schüler 10 nicht mehr erreicht. Ausgenommen hiervon sind die Volksschulen nach § 11 Abs. 4 (Volksgruppenschulen). Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt, ist auf Antrag des Schulerhalters von der Auflassung dieser Volksschule abzusehen. Diese Regelung soll den Erhalt von zumindest einem Volksschulstandort in jeder Burgenländischen Gemeinde sicherstellen, sofern ein Antrag auf Erhalt des Volksschulstandortes gestellt wird.

Abs. 4: Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflassung einer Neuen Mittelschule zu verfügen, wenn die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im vorangegangenen Unterrichtsjahr weniger als 80 betragen hat. Ausgenommen hiervon sind die Neuen Mittelschulen nach § 17b Abs. 3 (Volksgruppenschulen). Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflassung einer Neuen Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, kann die Landesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen und Zustimmung des Schulerhalters einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Neuen Mittelschule die Auflassung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen bewilligen.“

Zu Artikel II (Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthochgesetz 1995):

a) *Die Erläuterungen zu Z 2 bis 13 lauten:*

„Zu Z 2 bis 13 (§ 2 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2 lit. b und c, § 3 lit. b, c und d, § 4 lit. b, c und d, § 6 lit. f und § 17 Abs. 2):

Anpassungen an erfolgte Rechtsentwicklungen auf Bundesebene, vor allem das Auslaufen des Rechtsinstituts der schulfesten Stellen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53.“

b) *Die Erläuterungen zu Z 14 lauten:*

„Zu Z 14 (§ 17 Abs. 3):

Die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes stützt sich auf Art. 1 Z 39 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 9/2012, Art. 1 Z 31, Art. 4 Z 10 und Art. 5 Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2012, sowie Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 79/2012 und die Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53/2007.“